

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 104 (1959)
Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. April 1959, Nummer 6-7

Autor: Seyfert, W. / Künzli, Hans / V.V.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

53. JAHRGANG

NUMMER 6/7

17. APRIL 1959

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PRÄSIDENTENKONFERENZ

Protokoll der Konferenz der Sektionspräsidenten und der Pressevertreter, Freitag, den 6. Februar 1959, 18.30 Uhr, im Hotel «Limmathof», Zürich

(Schluss)

Diskussion

Kollege *Karl Gehring* gibt die Stellungnahme des Vorstandes der Sektion Zürich bekannt. Das Vorgehen des Kantonalvorstandes seit der Erheblichkeitserklärung der Motion Wagner sei in Ordnung. Die Gesetzesvorlage über die Umschulungskurse sei verfehlt und dürfe von der Lehrerschaft auf keinen Fall unterstützt werden. Bis zur Delegiertenversammlung vom 28. ds. sollte die gesamte Lehrerschaft Disziplin wahren und zu keinen Auseinandersetzungen in der Presse Hand bieten. Kurz vor der Volksabstimmung vom 15. März soll in der Presse eine in würdigem, sachlichem, aber bestimmtem Ton gehaltene Erklärung der Lehrerschaft veröffentlicht werden. Die Lehrerschaft sollte sich eines aktiven Eingreifens mit der Nein-Parole in den Abstimmungskampf enthalten, um beim Volk bei einer Annahme des Gesetzes kein Vertrauen einzubüssen und damit um so mehr ihren Einfluss bei der Organisation und Durchführung der Kurse geltend machen zu können. Kollege *Rob. Egli* ist überzeugt, dass die Vorlage die Zustimmung des Souveräns finden werde. Er unterstützt den Vorschlag der Sektion Zürich. Kollege *E. Leisinger* äussert sich im gleichen Sinne. Das Nein der Lehrerschaft müsse klar zum Ausdruck gebracht werden; in der Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit müsse man aber das Niveau wahren. Kollege *A. Walther* unterstützt den Vorschlag der Sektion Zürich ebenfalls. Man müsse versuchen, aus der Vorlage das Bestmögliche herauszuholen. Auch müsse die Teilrevision des VSG im Auge behalten werden, da die Reorganisation der Oberstufe mehr Lehrkräfte erfordere. Kollege *Meier*, Wädenswil, ist der Auffassung, eine aktive Bekämpfung der Vorlage würde der Lehrerschaft als reiner standespolitischer Interessenkampf ausgelegt, deshalb sollte nur mit sachlichen Argumenten gekämpft werden. Kollege *H. Schaufelberger* und Kollege *W. Bernhard* teilen mit, die Sektion Winterthur habe noch nicht Stellung bezogen, doch werde dort vermutlich ein etwas schärferer Wind wehen. Sie halten einen sauber und korrekt geführten Abstimmungskampf für durchaus möglich. Kollege *H. Wettstein* unterstützt ebenfalls die Stellungnahme der Sektion Zürich. Man müsse auf die Stimmung im Volk Rücksicht nehmen. Es sei möglich, dass aus den Sonderkursen einzelne gute Lehrkräfte gewonnen werden könnten. Kollege *Dr. P. Frey* verweist auf den Präzedenzfall eines im «Tages-Anzeiger» erschienenen Artikels, der ein für

die Lehrerschaft unfreundliches und schädliches Echo ausgelöst habe. Die Erklärung müsse der Öffentlichkeit den Standpunkt der Lehrerschaft zur Kenntnis bringen und werde dadurch den politischen Apparat in Bewegung setzen.

Präsident *M. Suter* betont, dass sich der Kantonalvorstand aus den gleichen Gründen wie von verschiedenen Votanten angeführt einer Auseinandersetzung in der Presse enthalten und die ausserordentliche Delegiertenversammlung möglichst nahe an den Abstimmungstag angesetzt habe. Er erklärt den Anwesenden ausdrücklich, es sei noch gar nicht gewiss, dass die Verordnungen zum Gesetz auf dem Begutachtungsweg der Lehrerschaft unterbreitet würden. Der Gesetzestext legt klar und eindeutig in Art. 1, Abs. 3, fest: «Der Regierungsrat ordnet die Organisation solcher Kurse.» Damit ist die Anwendung von § 316 des Unterrichtsgesetzes (Begutachtung durch die Kapitel) für das neue Gesetz gefährdet. Der Präsident verweist auf diese Rechtslage und möchte nachher in dieser Sache keine Beschwerden aus Kreisen der Lehrerschaft entgegennehmen. Es seien auch schon Vorbereitungen im Gange, damit die Kurse im Frühjahr 1959 beginnen könnten.

Zur allfälligen Stellungnahme der Delegiertenversammlung bemerkt der Vorsitzende, ein «Gewehr bei Fuss»-Standpunkt des ZKLV würde im Volke weitgehend als Zustimmung ausgelegt. Eine solche Haltung würde auch die Kantonsräte desavouieren, die sich im Rat gegen die Gesetzesvorlage eingesetzt haben. Der Versuch einer Verknüpfung des Gesetzes über die Umschulungskurse mit der Teilrevision des VSG müsse als Erpressung taxiert werden. Abstimmungspolitisch sei die Lage so zu beurteilen, dass wahrscheinlich sämtliche Parteien die Ja-Parole ausgeben würden. Im Volke sei eine gewisse Verärgerung gegenüber der Schule im Zusammenhang mit dem Lehrermangel festzustellen. Doch könnte auch in weiten Kreisen auf ein gewerkschaftliches Empfinden gezählt werden. Der Kantonalvorstand werde sich noch mit der Art und Weise der Führung des Abstimmungskampfes, das heisst nach der Stimmung der heutigen Konferenz weitgehend mit dem Zusammentragen der Argumente für die Erklärung befassen.

Kollege *E. Leisinger* wirft die Frage der Aufnahmebedingungen in die Lehrerbildungsanstalten auf.

Präsident *M. Suter* verweist auf eine Notiz im «Pädagogischen Beobachter» hiezu. Er schliesst die Aussprache über das Geschäft «Umschulungskurse» und ersucht die Pressevertreter, sich auf die Abstimmungskampagne vorzubereiten. Unterlagen werden ihnen noch rechtzeitig vom Kantonalvorstand zugestellt werden.

4. Teilrevision des Volksschulgesetzes

Der Beschluss des Kantonsrates vom 19. Januar 1959 in bezug auf die Namengebung der drei Schulen der Oberstufe hat innerhalb der Lehrerschaft eine heftige Dis-

kussion ausgelöst. Am 26. Januar 1959 fand eine Aussprache des Kantonalvorstandes mit Vertretern der Vorstände der RLK, SLK und OSK statt. Der Kantonalvorstand hat mit einer Eingabe vom 2. Februar 1959 die kantonsrätliche Kommission zur Behandlung des Gesetzes über die Teilrevision des VSG und die Redaktionskommission ersucht, im Rat auf das Kapitel «Namengebung» zurückzukommen und jeder der drei Schulen der Oberstufe einen eigenen Namen zu geben. Der Vorsitzende verweist ferner auf die §§ 15 (Beginn des Schuljahres), 16 (Feriendauer), 56 (Wiederholung der 6. Klasse), 60 (Fächertafeln), 73^{bis} (Subventionierung der Kindergärten), die etwelche Aenderungen gegenüber den Synodalbeschlüssen erfahren haben. Der Kantonalvorstand hat nun das Geschäft «Teilrevision des VSG» auf die Traktandenliste der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. Februar 1959 gesetzt mit der Absicht, dazu Stellung zu nehmen, sofern bis dahin klar ersichtlich ist, wie die definitive Fassung des Gesetzestextes lautet. Sollte nach der Stellungnahme der Delegiertenversammlung der Kantonsrat noch wesentliche Aenderungen beschliessen, so könnte auf Verlangen von mindestens einer Bezirkssektion eine weitere ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Versammlung vom 28. Februar 1959 könnte zudem beschliessen, dass ein gleiches Recht ausnahmsweise auch den Stufenkonferenzen eingeräumt werde.

Kollege *Meier*, welcher anfänglich der Meinung war, der Kantonalvorstand nähme die Sache mit der Namensgebung nicht ernst genug, kann durch den Vorsitzenden beruhigt werden, da mit der Eingabe vom 2. Februar 1959 das Mögliche getan worden ist.

Kollege *K. Gehring* gibt bekannt, der Vorstand der Sektion Zürich werde der Sektionsversammlung vom 26. Februar proponieren, anlässlich der Delegiertenversammlung vom 28. Februar zur Volksschulgesetzesrevision nur Stellung zu nehmen, sofern inzwischen die Namensgebung im Sinne der Eingabe des Kantonalvorstandes in Ordnung gebracht worden sei. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde der Delegiertenversammlung beantragt, vor der voraussichtlichen Abstimmung vom 24. Mai eine besondere ausserordentliche Delegiertenversammlung anzusetzen. Kollege *Glärner* möchte die Stellungnahme des Kantonalvorstandes zur ganzen Gesetzesvorlage kennen, sofern die Namensgebung Sekundarschule A und B und Oberschule bestehen bleibt. Präsident *M. Suter* bezweifelt, dass wegen der Namensgebung allein eine Ablehnung der ganzen Vorlage durch die Lehrerschaft verstanden würde.

Dr. *Paul Frey* bedauert die Schwenkung des Kantonsrates in der Frage der Namensgebung und hegt aus den darin ersichtlichen Tendenzen Bedenken in bezug auf weitere politische Auswirkungen in der Zukunft. Es sei heute aber noch verfrüht, einen Entscheid über die Stellungnahme der Lehrerschaft zu fällen.

Nach Kollege *H. Wettstein* ist die Namensgebung nicht allein über den Erfolg der Revision entscheidend. Es komme sehr darauf an, was nachher aus den einzelnen Schulen gemacht werde. Die Namensgebung Sekundarschule A und B und Oberschule könnte vom Standpunkt des Lehrers durchaus vertreten werden.

Abschliessend macht der Vorsitzende auf die Gefahr aufmerksam, dass ein Teil der Lehrerschaft im ZKLV in der Delegiertenversammlung majorisiert werden könnte, da zum Beispiel die OSK der Namensgebung Sekundarschule A, B, Oberschule zustimmen könnte. So-

fern vom Kantonsrat nicht noch eine akzeptable Lösung gutgeheissen werde, bestehe die Gefahr, dass die Lehrerschaft in dieser Frage nicht einig sei.

5. Wahl eines Synodalaktuars

Der Kantonalvorstand wird der Delegiertenversammlung beantragen, als neues Mitglied des Synodalvorstandes für den auf 31. Dezember 1958 zurückgetretenen Andreas Walser Kollege *Ernst Berger*, PL, Meilen, vorzuschlagen. Auf die Anfrage von Kollege E. Sturzenegger, ob nicht auch die Kapitelspräsidenten um Nominationen für ein Mitglied des Synodalvorstandes angefragt worden seien, antwortet der Vorsitzende, der eingeschlagene Weg sei seit Jahrzehnten üblich.

6. Allfälliges

Kollege E. Sturzenegger fragt an, ob es nicht einmal im Jahr möglich wäre, die Präsidentenkonferenz an einem Mittwoch- oder Samstagnachmittag durchzuführen.

Schluss der Verhandlungen: 21.45 Uhr.

Der Protokollaktuar des ZKLV:
W. Seyfert

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1958

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

C. Besoldungsfragen

1. Strukturelle Besoldungsrevision (Jahresbericht 1957, Seite 8)

Anlässlich einer Konferenz über die Ausrichtung von Kinderzulagen beantwortete der Herr Finanzdirektor eine Anfrage über den Stand der strukturellen Besoldungsrevision dahingehend, dass den Personalverbänden voraussichtlich noch im Herbst 1958 die Vorschläge der Finanzdirektion zugestellt werden könnten. An einer Konferenz der Personalverbände wurde vereinbart, alle Eingaben zur strukturellen Besoldungsrevision seien beim Konferenzpräsidenten Dr. W. Güller in Kopie zu hinterlegen, damit sich die Vorstände der Organisationen über die angemeldeten Begehren orientieren könnten. Allerdings leistete dann nur ein Teil der Organisationen bis zum festgelegten Termin diesem Beschlusse Folge.

Bis am Ende des Berichtsjahres erhielten jedoch die Personalorganisationen von der Finanzdirektion noch keine Unterlagen über die vorgesehene Revision der Besoldungsverordnung.

2. Ausrichtung von Teuerungszulagen (Jahresbericht 1957, Seite 9)

Stadt Zürich

Nachdem am 9. Dezember 1957 der Kantonsrat der Ausrichtung einer Teuerungszulage von 4% ab 1. Januar 1958 zugestimmt hatte, beschloss am 29. Januar 1958 der Gemeinderat der Stadt Zürich auf Antrag des Stadtrates:

1. Die Besoldungen des städtischen Personals um 5% zu erhöhen.
2. Die Auszahlung soll ab 1. Juli 1958 erfolgen, da die Erhöhung der ersten sechs Monate für den Einkauf

der Besoldungserhöhung in die städtische Versicherungskasse einbezahlt werden muss.

3. Die Teuerungszulagen der Rentner sollen ebenfalls um 5 % erhöht werden.
4. Für die Lehrer der Volksschule und die Lehrerinnen der obligatorischen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bleibt die kantonale Gesetzgebung vorbehalten.

Sollte durch die letztere die sogenannte «Limite» eine genügende Heraufsetzung erfahren, wird der Stadtrat ermächtigt, die Besoldungen der Volksschullehrer durchwegs um volle 5 % der vor Inkrafttreten dieses Beschlusses geltenden Bezüge zu erhöhen.

Damit glich die Stadt Zürich die Teuerung auf 181,2 Indexpunkte aus, während der Kanton nur einen Ausgleich auf 179,6 Punkte vornahm. Durch dieses unterschiedliche Vorgehen wurde die Limite der Gemeindezulagen für die Volksschullehrer nur ungenügend gehoben, so dass nicht allen städtischen Lehrern die beschlossene Lohnerhöhung von 5 % voll ausbezahlt werden kann. Die Primarlehrer von der 3. Altersklasse bis zum Maximum und die Sekundarlehrer von der 1. bis 5. Altersklasse erhalten nur einen Teil der fünfprozentigen Erhöhung.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der städtischen und der kantonalen Regelung besteht auch darin, dass der Kanton wieder das System der Teuerungszulagen wählte, während die Stadt Zürich die Besoldungserhöhung sofort in die versicherte Besoldung einbaute. Dann erhielten auch die städtischen Rentner mit dem aktiven Personal den Teuerungsausgleich zugestanden, die kantonalen Rentenbezüger aber warteten bis Ende 1958 umsonst auf eine entsprechende Vorlage der Finanzdirektion.

3. Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Jahresbericht 1957, Seite 12)

In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1958 wurde die Gesetzesvorlage über die Ausrichtung von Kinderzulagen mit 85 354 Ja gegen 42 711 Nein von den zürcherischen Stimmberechtigten angenommen. Im August orientierte die Finanzdirektion die Vertreter der Personalverbände über die für das Staatspersonal vorgesehene Regelung bei der Ausrichtung der Kinderzulagen. Der Vorschlag der Finanzdirektion fand die Zustimmung des Personals und wurde dann durch den nachstehenden *Kantonsratsbeschluss vom 10. November 1958* festgelegt:

I. Die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Pfarrer und Lehrer aller Stufen haben Anspruch auf Kinderzulagen.

Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Besoldungsanspruch.

II. Die Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 20.— für jedes Kind vom ersten Tage des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in welchem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung oder Wegfall der Gebrechlichkeit, längstens aber bis zum Ende des Monates, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet.

III. Dem nicht vollbeschäftigten Staatspersonal wird die Kinderzulage nach Massgabe der Beschäftigung oder im Ver-

hältnis der Entschädigung zur Besoldung eines entsprechenden Vollamtes ausgerichtet.

IV. Die §§ 4, 6, 9, 10, 12, 13 und 14 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 finden sinngemäss Anwendung.

V. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kinderzulagen für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am maximalen Grundgehalt.

VI. Die Kinderzulagen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern ausgerichtet werden, werden auf die Zulagen gemäss Ziffer II dieses Beschlusses angerechnet.

VII. Die Kinderzulage wird zusammen mit der Besoldung ausbezahlt. Sie gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung.

VIII. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

IX. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft.

X. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

XI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Am 20. November 1958 erliess dann der Regierungsrat zu diesem Kantonsratsbeschluss die entsprechenden *Vollziehungsbestimmungen*, aus denen wir nachstehend die für die Lehrerschaft wichtigen Paragraphen anführen:

§ 1. Diese Vollziehungsbestimmungen finden Anwendung auf das gesamte Staatspersonal, das vollamtlich oder nebenamtlich im Dienste des Staates steht.

§ 2. Für das vollbeschäftigte Staatspersonal beträgt die monatliche Zulage Fr. 20.— für jedes Kind im Sinne von Ziffer II des Kantonsratsbeschlusses vom 10. November 1958.

§ 3. Der Anspruch auf Zulagen entsteht und erlischt mit dem Besoldungsanspruch. Werden beim Eintritt in den Staatsdienst oder Austritt im Laufe des Kalendermonates mindestens 14 Arbeitstage geleistet, so werden die Zulagen für diesen Monat nicht gekürzt.

Bei Besoldungskürzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes werden die Zulagen voll ausgerichtet.

§ 4. Die Zulagen werden für folgende Kinder ausgerichtet:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die angenommenen Kinder,
- c) die Stiefkinder und die ausserehelichen Kinder, für deren Unterhalt der Angestellte ganz oder überwiegend aufkommt,
- d) die Pflegekinder, die der Angestellte unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

§ 5. Weiblichen Angestellten werden Zulagen ausgerichtet, sofern sie in überwiegendem Masse für den Unterhalt der Kinder aufkommen müssen.

§ 6. Dem nicht vollbeschäftigten Personal wird die Zulage nach Massgabe der Beschäftigung oder im Verhältnis der Entschädigung zur Besoldung eines entsprechenden Vollamtes ausgerichtet.

Die §§ 2 bis 5 dieser Vollziehungsbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

§ 7. Den nicht vollbeschäftigten Angestellten, welche nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden entschädigt werden, wird eine Zulage von 10 Rappen für jedes Kind und pro Stunde ausgerichtet.

§ 8. Die Zulage beträgt für Vikare an Primar- und Sekundarschulen Fr. 1.— für jedes Kind und pro besoldeten Unterrichtstag, für Vikare an Arbeits- und Haushaltsschulen sowie an Mittelschulen 25 Rappen für jedes Kind und pro

Unterrichtsstunde, für Pfarrvikare 80 Rappen für jedes Kind und pro besoldeten Arbeitstag.

Für Hilfslehrer an Mittelschulen sowie für Arbeits-, Haushalt- und Fortbildungsschullehrerinnen beträgt die Zulage Fr. 10.— für jedes Kind und pro wöchentliche Jahresstunde.

Für Lehrbeauftragte an der Universität beträgt die Zulage Fr. 10.—, für Hilfslehrer an Landwirtschaftlichen Schulen Fr. 5.— für jedes Kind und pro wöchentliche Semesterstunde.

§ 10. Der Staat übernimmt für die Volksschullehrer einen dem staatlichen Anteil am maximalen Grundgehalt entsprechenden Teil der Zulage. Der auf die Gemeinden entfallende Anteil ist von diesen direkt auszurichten.

Der Staat überweist der Stadt Zürich seinen Anteil an den von der Stadt gesamthaft ausgerichteten Zulagen.

§ 12. Die vom Staat ausgerichtete Zulage darf im Kalenderjahr für jedes Kind nicht mehr als Fr. 240.— betragen.

Wenn ein anderer Arbeitgeber oder eine Ausgleichskasse für ein Kind eines Angestellten eine Zulage ausrichtet, kann der Anspruch auf die staatliche Zulage herabgesetzt oder entzogen werden.

Sind vollbeschäftigte Angestellte noch in einer andern Stellung teilbeschäftigt, so wird die Zulage nur für die Vollbeschäftigung ausgerichtet.

§ 13. Befinden sich die Kinder nicht im Haushalt des Angestellten, so kann die Zulage direkt dem andern Elternteil oder der Person, Fürsorgestelle oder Anstalt ausgerichtet werden, die für das Kind sorgt.

§ 14. Der Anspruch auf Kinderzulagen ist auf dem dafür bestimmten Fragebogen geltend zu machen.

Die Zahlstelle kann jederzeit verlangen, dass der Angestellte den Nachweis über den Anspruch auf Zulagen erbringt.

Der Angestellte hat unverzüglich jede Veränderung mitzuteilen, die seinen Anspruch beeinflussen könnte.

§ 15. Hat ein Angestellter die ihm zustehende Zulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten, so kann er den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres bei der Finanzdirektion schriftlich geltend zu machen.

§ 16. Zu Unrecht bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten. Ueber den Erlass der Rückerstattung in Härtefällen entscheidet die Finanzdirektion beziehungsweise die Verwaltungskommission des Obergerichtes nach Fühlungnahme mit der Finanzdirektion.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Zahlstelle davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der unrechtmässigen Zahlung.

§ 17. Die Zulage wird um den Arbeitnehmerbeitrag von 2 % an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gekürzt.

Ein Abzug von Versicherungsprämien an die Beamtenversicherungskasse findet nicht statt. Gegenüber der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gelten die Zulagen als Bestandteil des versicherten Verdienstes.

§ 18. Die Zulage wird durch die Zahlstelle festgesetzt, welche die Besoldung berechnet.

Bestehen Zweifel über den Anspruch auf Zulagen, über deren Berechnung oder über die Ausrichtung, so entscheidet beim Personal der Verwaltung die Finanzdirektion nach Fühlungnahme mit der zuständigen Direktion des Regierungsrates, beim Personal der Rechtspflege die Verwaltungskommission des Obergerichtes nach Fühlungnahme mit der Finanzdirektion.

§ 19. Die Zulage wird mit der Besoldung ausbezahlt. Sie ist im Lohnausweis getrennt aufzuführen.

§ 20. Die Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1959 in Kraft.

Anteile des Staates und der Gemeinden an den Kinderzulagen

Beitrags- klasse	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	221	19	216	24
2	216	24	214	26
3	211	29	209	31
4	206	34	204	36
5	202	38	199	41
6	197	43	194	46
7	192	48	190	50
8	187	53	185	55
9	182	58	180	60
10	178	62	175	65
11	173	67	170	70
12	168	72	166	74
13	163	77	161	79
14	158	82	156	84
15	151	89	151	89
16	146	94	144	96

Beitrags- klassen	Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen pro wöchentliche Jahresstunde	
	Staat	Gemeinde
	Fr.	Fr.
1— 4	10.—	—.—
5— 8	8.40	1.60
9—12	7.10	2.90
13—16	5.60	4.40

Noch vor dem Erlass dieser Vollziehungsbestimmungen schlug der Vorstand des ZKLV am 28. Oktober der Erziehungsdirektion in einer Eingabe vor, den Volksschullehrern die volle staatliche Kinderzulage mit dem Grundgehalt auszurichten. Aus administrativen Gründen wurde dieser Vorschlag aber abgelehnt, so dass nun der Staat den Lehrern lediglich den auf ihn entfallenden Anteil direkt ausrichtet. Eine Ausnahme dieser Regelung ist nur für die Volksschullehrer der Stadt Zürich vorgesehen, welche die Zulage gesamthaft durch die Stadt Zürich ausbezahlt erhalten. Der Staat überweist seinen Anteil an den Zulagen an die Stadtkasse.

4. Revision der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz

(PB Nr. 16/58, Protokoll der PK vom 19. September 1958)

Durch die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Juli 1956 wurde die Kompetenz zur Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer dem Regierungsrat auf dem Verordnungswege übertragen. Damit im Zuge der damaligen Besoldungsanpassungen die Volksschullehrerschaft sofort in den Genuss der erhöhten Besoldungen kam, wurde auf Wunsch des Vorstandes des ZKLV auf eine Revision der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz verzichtet.

Am 11. Juli 1958 übermittelte nun die Erziehungsdirektion dem Kantonalvorstand einen Vorentwurf zu einer Totalrevision der Besoldungsverordnung. Die 56 Paragraphen dieses Vorentwurfes wurden in Verbindung mit den Vorständen der Lehrervereine Zürich und Winterthur eingehend geprüft und an einer Präsidentenkonferenz auch den Präsidenten der Bezirkssektionen des ZKLV unterbreitet. In einer ausführlichen Eingabe wurde auf Grund dieser Beratungen am 6. Oktober der Erziehungsdirektion die Auffassung des Kantonalvorstandes zum Revisionsentwurf dargelegt. Diese Stellungnahme erfolgte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt,

dass der bereinigte Entwurf vor der Weiterleitung an den Regierungsrat dem ZKLV zur Vernehmlassung unterbreitet werde, damit der Kantonalvorstand diesen zur endgültigen Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vorlegen kann.

5. *Besoldung der Lehrer an der kantonalen Uebungsschule*

Die Stellung der Lehrer an der kantonalen Uebungsschule, welche dem Lehrkörper der Stadt Zürich angehören, ist in einem Vertrage vom 28. April 1950 zwischen der Erziehungsdirektion und dem Schulamt der Stadt Zürich festgelegt. Dieser Vertrag enthält auch Bestimmungen über die Ausrichtung von Zulagen durch den Staat an die Uebungsschullehrer. Da im Laufe des Jahres 1958 eine Revision dieses Vertrages in die Wege geleitet wurde, gelangte die Lehrerschaft der Uebungsschule an den Kantonalvorstand mit dem Ersuchen, ihre Interessen bei der Neufassung des Vertrages zu vertreten. Der Kantonalvorstand hat diese Aufgabe übernommen und wird in Verbindung mit dem Vorstand des Lehrervereins Zürich bei der Vertragsrevision und der Neufestsetzung der Zulagen die Verhandlungen mit der Erziehungsdirektion führen.

6. *Besoldungsregelung für Militärpatienten*

Ein Lehrer, der sich im Militärdienst eine Lungentuberkulose zugezogen hatte, musste sich als Militärpatient zur Ausheilung der Krankheit zu einem mehrere Monate dauernden Kuraufenthalt nach Davos begeben. Während der ersten sechs Monate seines Krankheitsurlaubes bezog er die volle Besoldung, vom siebenten Urlaubsmonat an reduzierte die Erziehungsdirektion gemäss § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz die Besoldung auf 75 %. Die Leistungen der Militärversicherung (Krankengeld) hatte er trotzdem dem Staat vollumfänglich abzutreten. Gegen diese Verfügung rekurrierte der Lehrer an den Regierungsrat mit der Begründung, durch die Leistungen der Militärversicherung (EMV) würden die dem Staat erwachsenden Kosten für seine Stellvertretung gedeckt und zudem sei laut Art. 20 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung das ihm zugesprochene Krankengeld ein Ausgleich für die erlittene Verdiensteinbusse.

Der Regierungsrat lehnte diesen Rekurs mit der nachstehenden Begründung ab:

«1. Nach § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz erhält ein Lehrer im Krankheitsfall während 6 Monaten die volle Besoldung, während weiterer 3 Monate 75 % derselben und bei längerer Arbeitsunfähigkeit eine Teilbesoldung im Betrage der Invalidenrente. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht vorbehaltlos. § 9, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz behält besondere Vorschriften über das Verhältnis zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten vor. Es gelangt hiefür § 92 der Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und Rechtspflege vom 15. März 1948 analog zur Anwendung, wonach Taggeldleistungen und Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der EMV auf die Besoldung angerechnet werden. Ferner

hat nach § 94 der Vollziehungsbestimmungen ein erkrankter Beamter allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der bezogenen Besoldung an den Staat abzutreten, und es wird die Besoldung gekürzt, wenn der Beamte die Abtretung oder die Mitwirkung bei der Geltendmachung des Anspruches verweigert. Es folgt daraus, dass bei Bestehen einer Leistungspflicht einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder eines haftpflichtigen Dritten der Anspruch auf die staatliche Besoldung nur subsidiär besteht. An erster Stelle besteht der Anspruch gegen die Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten und nur, soweit ein solcher Anspruch nicht vorhanden ist, erfolgt die staatliche Besoldungsleistung und werden geringere Leistungen einer Versicherung oder eines Dritten durch den Staat während der ersten 6 Monate auf den vollen Betrag, im weiteren auf drei Viertel desselben ergänzt. An dieser Rechtslage ändert der Umstand nichts, dass der Staat in der Regel zunächst die Besoldung ausrichtet und hernach die Drittleistungen für sich beansprucht, indem es sich hiebei nur um eine zweckmässige Ordnung des Verfahrens handelt (vgl. Kreisschreiben der kantonalen Finanzdirektion vom 24. März 1950). Die Auffassung des Rekurrenten, dass die Zahlungen des Krankengeldes der EMV an den Staat zur Deckung der Stellvertretungskosten diene, ist somit irrtümlich; sie ist vielmehr nach dem Wortlaut von § 92 der Vollziehungsbestimmungen an die Besoldung anzurechnen. Es besteht aber auch kein Widerspruch zu Art. 20 des MVG, indem als Verdiensteinbusse im Sinne dieser Bestimmung nicht nur die Differenz zwischen voller und gekürzter Besoldung zu betrachten ist, sondern nach den vorstehenden Erwägungen grundsätzlich das volle Gehalt. Der Rekurs ist daher unbegründet.

2. Der Regierungsrat kann nach § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz in besonderen Fällen höhere Besoldungsleistungen zusprechen und nach § 92 der Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung Ausnahmen von der Anrechnung von Versicherungsleistungen an die Besoldung bewilligen. Es erhebt sich die Frage, ob der Rekurs nach den gestellten Begehren nicht vielmehr als dahingehendes Gesuch zu betrachten sei. Abgesehen davon, dass sich der Rekurrent nicht auf diese Ausnahmebestimmungen beruft, macht er auch keine besondere Notlage geltend, in die er durch die Besoldungskürzung, beziehungsweise die volle Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen durch den Staat, geraten würde. Die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 15. Oktober 1931, revidiert am 5. April 1950, begrenzt zudem Unterstützungsleistungen zusammen mit einer Teilbesoldung oder Rente und einschliesslich einen Bundesbeitrag auf höchstens 75 % der Besoldung, wie auch bei Anwendung von § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz und § 67 der Besoldungsverordnung in anderen als Tuberkulosefällen dieser Betrag nach konstanter Praxis als Höchstgrenze betrachtet wird. Es besteht kein Anlass, für den Rekurrenten hievon abzugehen.

3. Mit der Abweisung des Rekurses würde der Rekurrent kostenpflichtig. Indessen ist von der Ansetzung einer Staatsgebühr Umgang zu nehmen.»

Dieser Entscheid des Regierungsrates entspricht zwar den heute geltenden Bestimmungen über die Lohnausrichtung im Krankheitsfalle für das zürcherische Staats-

personal und die Lehrerschaft. Der Kantonalvorstand ist aber der Auffassung, dass bei einer zukünftigen Revision der entsprechenden Verordnungen die Zweckbestimmung der EMV besser berücksichtigt werden muss. Als eine Verdiensteinbusse betrachten wir auch eine nur teilweise Kürzung der Besoldung, welche nach dem Wortlaut von Art. 20 des Bundesgesetzes über die EMV durch die Krankengelder bis zu 90 % bei einem verheirateten Patienten gedeckt werden sollen. M. S.

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

1. Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der BVK hat am 7. Januar 1958 Kenntnis genommen vom Gutachten von Herrn Prof. Dr. Saxer über die versicherungstechnische Bilanz auf 31. Dezember 1956 (siehe Jahresbericht 1957, Seite 17). Ferner wurden die am 6. März 1957 von den Personalverbänden eingereichten Begehren behandelt (siehe Jahresbericht 1957, Seiten 13—15, Abschnitte D1 a—f). Die begehrte Uebernahme der Sparversicherten nach 15 Mitgliedschaftsjahren in die Vollversicherung wurde von der Finanzdirektion eingehend geprüft. Auf die Einrichtung einer Zusatzversicherung für die Deckung des erhöhten Invaliditätsrisikos für Sparversicherte muss der hohen Kosten wegen (Zusatzprämie 1,5—8 %) verzichtet werden. Als mögliche Lösung schlägt der Versicherungsmathematiker den Uebertritt von Sparversicherten in die Vollversicherung nach Ablauf von 20 Mitgliedschaftsjahren, jedoch frühestens mit dem 45. Altersjahr, vor. Die Kommission begrüsst eine diesbezügliche Revision der Sparversicherung. Hiefür ist aber eine Gesetzesrevision nötig. Die verlangte Anpassung des Zuschusses an Invalidenrentner wird zurückgestellt bis zur Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung (I. V.). Die Herabsetzung des Pensionierungsalters der weiblichen Versicherten wie bei der AHV wird abgelehnt. Sie würde eine Prämienhöhung für Frauen von rund 2 % oder eine Rentenkürzung um rund 8 % erfordern. Das Begehren um Alterspensionierung auf Ende des dem vollendeten 65. Altersjahre folgenden Monats statt auf den ersten Tag des folgenden Kalenderhalbjahres wird aus administrativen Gründen abgelehnt, ebenso der Verzicht auf Prämienleistungen durch über 65-Jährige, noch im aktiven Staatsdienst stehende Versicherte. Die Abzugstabelle von § 32 der Statuten geht auf die Einführung der AHV zurück und ist durch die AHV-Revisionen überholt. Ihre Aenderung stösst auf Schwierigkeiten, handelt es sich doch um einen versicherungstechnischen Betrag von etwa 9,5 Millionen. Da mit Beginn der eidgenössischen Invalidenversicherung die ganze Tabelle ohnehin zu ändern ist, muss die Angelegenheit, trotz offensichtlichen Härten für die Jahrgänge 1893/94, zurückgestellt werden. Mit der nur teilweisen Anrechnung von früheren Dienstjahren für Volksschullehrer und Pfarrer beim Wiedereintritt in den Staatsdienst kann sich die Lehrerschaft nicht abfinden. Sie verlangt die volle Anrechnung der früheren Dienstzeit und die volle Uebernahme des Einkaufs durch den Staat als Entgelt für den früher erworbenen und auf den 1. Januar 1950 aufgehobenen Ruhegehaltsanspruch. Mit dem Hinweis auf einen früheren Rekursentscheid des Regierungsrates lehnt die Finanzdirektion dieses Begehren ab. Hingegen ist dem Verlangen der Lehrerschaft um Ueberprüfung der Aufgaben der Verwaltungskommission der BVK in dem Sinne teilweise Rechnung

getragen worden, dass die Kommission häufiger zusammentritt und nicht nur zur Entgegennahme von Berichten, sondern auch zur Behandlung und Stellungnahme zu Versicherungsfragen Gelegenheit erhält. Neu in die Kommission wurden gewählt: Hr. Gottfried Spoerri, Kantonsrat, Küsnacht; Hr. Dr. iur. Bruno Flueler, Kantonsrat, Küsnacht (bisher Ersatzmitglied), und Hr. Paul Deuring, Kantonsrat, Winterthur, als Ersatzmitglied.

2. Versicherung der Gemeindezulagen

Im Jahre 1958 haben folgende 13 Primar- und Sekundarschulgemeinden die Gemeindezulagen ihrer Lehrer bei der BVK mitversichern lassen: Hirzel, Schönenberg, Hittnau, Neftenbach, Dorf, Humlikon, Marthalen, Eglisau, Rafz, Rorbas, Obfelden-Ottenbach S., Elgg S., Wil S. Damit sind nun 112 Primarschul- und 37 Sekundarschulgemeinden der BVK angeschlossen. In den Bezirken Zürich, Affoltern und Horgen sind die Lehrer in allen Gemeinden versichert. In zwei Gemeinden wird die Einrichtung einer Versicherung beraten und in 27 Gemeinden fehlt eine solche, und zwar im Bezirk Meilen in 1, Uster in 4, Pfäffikon in 2, Winterthur in 2, Andelfingen in 5, Bülach in 4 und Dielsdorf in 8 Gemeinden. Die Anstrengungen, auch in diesen Gemeinden das angestrebte Ziel zu erreichen, müssen weitergeführt werden.

Unsere Beratungsstelle wurde im Berichtsjahr wieder häufig in Anspruch genommen, sei es für Auskünfte in Einzelfällen oder um Beratungen und Mithilfe bei der Einführung einer Versicherungseinrichtung. Sehr aufschlussreich waren die von verschiedenen privaten Versicherungsgesellschaften einer Schulpflege unterbreiteten Offerten zur Versicherung des Schulpersonals. Ihr Vergleich zeigte die verschiedenen Möglichkeiten der Kapitalversicherung, der Rentenversicherung und auch der gemischten Versicherung und ihrer Auswirkungen auf. Auch bezüglich der Kosten ergeben sich verschiedene Lösungen, je nachdem bisherige Dienstjahre eingekauft werden sollen oder nicht, ferner ob an Stelle einer Einmaleinlage eine erhöhte jährliche Prämie vorgezogen wird. Deshalb hängt es weitgehend vom Ermessen des Beurteilers ab, welche Art er für vorteilhafter hält. Strebt man einen umfassenden Versicherungsschutz in der Form einer Rentenversicherung an, so wird die Mitversicherung der Gemeindezulage bei der BVK im Vordergrund stehen und finanziell auch günstiger sein.

Nach wie vor ist vielenorts das Problem zu lösen, wie den wegen zu hohen Alters nicht mehr versicherten Lehrkräften auch von der Gemeinde aus in irgendeiner Form eine ihren langjährigen Schuldiensten entsprechende Gemeindeleistung verschafft werden kann, sei es als Ruhegehalt oder in Form einer Gemeindepension. Einige erfreuliche Beispiele lassen hoffen, dass doch da und dort, trotz dem Fehlen rechtlicher Grundlagen, noch etwas zu erreichen ist. In einer Gemeinde wurde in verdankenswerter Weise auch der Witwe eines nicht versicherten Kollegen eine Gemeindepension zugesprochen.

Zusammen mit der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand ist in den Bezirken Affoltern, Horgen, Meilen und Hinwil eine Erhebung über die Pensionsverhältnisse der Lehrer im Ruhestand durchgeführt und zusammengestellt worden, deren Ergebnisse Interessenten zur Verfügung stehen. Noch immer erhalten 50 Kolleginnen und Kollegen keine Gemeindeleistungen und sind auf die kantonale Rente und die AHV angewiesen.

H. K.

VORANSCHLAG 1959

	Rechnung 1957 Fr.	Budget 1958 Fr.	Budget 1959 Fr.
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	39 995.50	40 000.—	42 800.—
2. Zinsen	868.20	900.—	1 000.—
3. «Päd. Beobachter»	586.—	550.—	500.—
4. Verschiedenes	543.25	450.—	400.—
Total der Einnahmen	42 002.95	41 900.—	44 700.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	13 682.30	13 900.—	14 300.—
2. Delegierten- versammlung	1 268.40	1 300.—	1 600.—
3. Schul- und Standes- fragen	2 628.85	3 500.—	6 000.—
4. «Päd. Beobachter»	5 896.40	6 000.—	6 000.—
5. Drucksachen	1 552.—	1 100.—	1 100.—
6. Büro und Bürohilfe	4 947.10	5 000.—	5 000.—
7. Rechtshilfe	1 195.60	1 800.—	2 300.—
8. Unterstützungen	511.90	200.—	200.—
9. Zeitungen	248.90	300.—	300.—
10. Passivzinsen und Gebühren	136.05	200.—	300.—
11. Steuern	228.15	300.—	300.—
12. SLV: Delegierten- versammlung	750.—	750.—	500.—
13. Verbandsbeiträge	2 158.75	2 200.—	2 200.—
14. Ehrenaussagen	28.—	300.—	400.—
15. Mitgliederwerbung	494.80	800.—	600.—
16. Verschiedene Auslagen	269.55	150.—	200.—
17. Bestätigungswahlen	—.—	600.—	—.—
18. Fonds für a. o. gewerk- schaftliche Aufgaben	3 900.—	3 400.—	3 400.—
19. Fonds Päd. Woche	89.20	100.—	100.—
Total der Ausgaben	39 985.95	41 900.—	44 700.—
C. Abschluss			
Total der Einnahmen	42 002.95	41 900.—	44 700.—
Total der Ausgaben	39 985.95	41 900.—	44 700.—
Vorschlag	2 017.—	—.—	—.—

Zum Voranschlag 1959

Im Rechnungsjahr 1959 stehen sehr wichtige Entscheidungen bevor. Am 15. März hat das Zürchervolk über die Aenderung des Lehrerbildungsgesetzes (Umschulung von Berufsleuten) und am 24. Mai über die Revision des Volksschulgesetzes abgestimmt. Diese Ereignisse werden ihre Auswirkungen auf unsere Vereinsrechnung ausüben. In Voraussicht auf die sich ergebenden Auslagen beantragt der Vorstand eine Erhöhung des Jahresbeitrages auf Fr. 16.—. Damit kann zwar die Betriebsrechnung ins Gleichgewicht gebracht werden; für die besonderen Aufwendungen muss aber der für solche Zwecke bereitgestellte Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben eingesetzt werden. In der Stadt Zürich wird die Hälfte des Jahresbeitrages schon im ersten Quartal eingezogen; aber auch in den übrigen Bezirken wäre eine frühzeitige Durchführung des Einzuges von Vorteil. Wenn die Delegiertenversammlung erst im Juni stattfindet, verzögert sich der Einzug bis weit in den Herbst hinein. Daher soll der Jahresbeitrag inskünftig an der Delegiertenversammlung bereits für das kommende Jahr, diesmal für 1959 und 1960, festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung hat sich im Schweizerischen Lehrerverein schon seit Jahren bewährt.

Die *Einnahmen* aus den Mitgliederbeiträgen können auf Grund eines Jahresbeitrages von Fr. 16.— auf

Fr. 42 800.— angesetzt werden, sofern die Mitgliederwerbung den erhofften Ersatz für die ausscheidenden Mitglieder bringt. Wie in den Vorjahren kann mit einer Rückerstattung der Auslagen für Publikationen des Synodalvorstandes im PB gerechnet werden. Insgesamt sind die Einnahmen um Fr. 2800.— höher veranschlagt als im Vorjahr.

Die *Ausgaben* zeigen in einigen Positionen erhebliche Veränderungen gegenüber dem vorjährigen Voranschlag. Die vermutlich erneut steigende Zahl von Vorstandssitzungen bedingt für vermehrte Fahrt- und Sitzungsentschädigungen einen um Fr. 400.— höheren Ansatz. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ergibt Mehrausgaben von rund Fr. 300.— für Fahrtentschädigungen an Delegierte. Für Schul- und Standesfragen sind Fr. 1500.— mehr ins Budget eingestellt worden. Obschon die Auslagen für Volksabstimmungen zur Hauptsache aus dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben bestritten werden, wird daneben auch die Betriebsrechnung durch vermehrte Auslagen für Sitzungen und Fahrtentschädigungen belastet. Mit Rücksicht auf das Rechnungsergebnis 1958 ist der Posten für Rechtshilfe um Fr. 500.— erhöht worden. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins wird nur eintägig durchgeführt, so dass der betreffende Posten entsprechend herabgesetzt werden kann. Ebenso verschwindet vorübergehend die Position «Bestätigungswahlen», bis die Sekundarlehrer wieder an der Reihe sind. Die übrigen Posten können unverändert oder mit geringfügigen Anpassungen an das vorjährige Rechnungsergebnis eingestellt werden.

Mit einer voraussichtlichen Ausgaben- und Einnahmensumme von Fr. 44 700.— ist der Voranschlag ausgeglichen.

H. K.

Schulsynode des Kantons Zürich

Vorbereitung der Begutachtung des Geschichtslehrmittels der Sekundarschule

Am Nachmittag des 25. Februar 1959 tagten in Zürich die *Referenten der Schulkapitel* unter dem Vorsitz des Synodalvorstandes. Dir. G. Lehner war anwesend als Vertreter des Erziehungsrates.

Der Synodalpräsident legte die Vorgeschichte des Lehrmittels «Welt- und Schweizergeschichte» von A. Hakios und W. Rutsch dar: Das vorhergehende Lehrbuch Wirz-Specker konnte der Stoffüberfülle und vor allem der abstrakten, für den Schüler kaum verständlichen Sprache wegen nicht befriedigen. Deshalb sprach sich die kantonale Sekundarlehrerkonferenz bereits vor zwanzig Jahren gegen die Neuauflage dieses der Schulstufe unangepassten Buches aus. Im Jahre 1939 wurde an einer ausserordentlichen Tagung die Form des neuen Geschichtslehrmittels vorberaten. Nach langer Diskussion entschied sich die Versammlung der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz bereits 1939 für ein ungeteiltes Buch und wünschte eine «ausführliche, kindertümliche, bildhafte Darstellung» der Welt- und Schweizergeschichte. — Als Verfasser wurden auf Grund eines vorausgegangenen Wettbewerbes die beiden Sekundarlehrer Albert Hakios und Walter Rutsch ausgewählt. Gemäss Beschluss der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag durfte das neue Buch den Umfang von 500 Seiten nicht überschreiten. Die eingereichte Disposition für den Stoffaufbau wurde am 3. Januar 1946 gutgeheissen. Im Jahre 1951 erschien die erste Auflage.

Neue Lehrmittel werden zur *Erprobung in der Schule* für die Dauer von drei bis fünf Jahren als «*provisorisch obligatorisch*» erklärt. Nach Ablauf dieser Frist sind sie durch die Kapitel zu begutachten. Die Erziehungsdirektion erteilte dem Synodalvorstande den Auftrag, die Gutachten der Kapitel über das neue Geschichtswerk seien auf Ende Dezember 1955 einzureichen. Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich ersuchte jedoch mit Zuschrift vom 12. Juli 1955 den Vorstand der kantonalen Schulsynode, eine Verlängerung der Begutachtungsfrist bis Ende Dezember 1958 zu erwirken. Die Erziehungsdirektion entsprach dem Verschiebungsgesuch. — Die Anfang 1958 im Rahmen der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz unter der Leitung von Dr. Max Sommer vorberatende «Kommission zur Begutachtung des Geschichtslehrmittels Hakios-Rutsch» stellte zuhanden einer ausserordentlichen Tagung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich einige Thesen auf. Diese wurden am 23. August 1958 vom Plenum unterstützt (vgl. «Protokoll der Ausserordentlichen Tagung» im PB 1958, S. 57—59).

Um eine in jeder Richtung befriedigende *Begutachtung* anzustreben, einigte man sich darauf, den Kapiteln folgende *Anträge* zu unterbreiten:

1. Das Lehrmittel von A. Hakios und W. Rutsch gibt einen guten Ueberblick.
2. Es beschränkt sich auf Wesentliches.
3. Es ist dem Verständnis des Schülers angepasst.

Dr. Max Sommer begründete diese Anträge. — Ueberdies sollte an die Kapitel die Einladung ergehen, sich zuhanden der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz darüber auszusprechen, ob die Schaffung von Begleitleseheften begrüsst würde.

Die *Aussprache* im Sinne gegenseitiger Information wurde auch von Erziehungsrat G. Lehner benützt. Er versicherte, die Lehrmittelkommission sei bereit, auch wohlfundierte *Abänderungsanträge* der Kapitel wohlwollend zu prüfen.

Die Referentenkonferenz dauerte zweieinhalb Stunden.

V. V.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

37. Sitzung, 4. Dezember 1958, Zürich

Mit den Vertretern der Uebungsschullehrer der Primarschule, der Sekundarschule, der Arbeitsschule und des Hauswirtschaftlichen Unterrichts werden nachfolgende Fragen besprochen:

1. Revision des Vertrages zwischen Stadt und Kanton Zürich betreffend die Uebungsschulen
2. Visitation der Uebungsschulen durch die besonderen Aufsichtsbehörden und die Bezirksschulpflege
3. Revision der Besoldungszulagen für Uebungsschullehrer.

Wie aus Kreisen der Lehrmittelkommission bekanntgegeben wurde, ist auf Beginn des Schuljahres 1959/60

das von Kollege Hermann Leber bearbeitete Französischbuch für Sekundarschulen von H. Hoesli ausgabebereit.

38. Sitzung, 11. Dezember 1958, Zürich

Vom Schulamt der Stadt ist ein zweiter Bericht der Arbeitsgemeinschaft zur Ermittlung eines neuen Uebertrittsverfahrens in die Sekundarschule (Realschule) erschienen. Er orientiert über einen Versuch mit teilweise prüfungsfreiem Uebertritt im Schulkreis Glattal und eine Grenzfallprüfung im Quartier Hard und enthält einen Schlussbericht der Arbeitsgemeinschaft über alle drei Versuche (Limmattal 1955, Glattal 1957 und Hard 1957).

Eine Umfrage bei den Bezirkssektionen ergab, dass bisher in keiner Gemeinde von den Schulpflegern Stipendien an Privatschüler ausgerichtet wurden.

Die Wahl älterer ausserkantonalen Lehrer an Zürcher Schulen hat für diese Kollegen im Zusammenhang mit der Beitrittspflicht zur Kantonalen Beamtenversicherungskasse oft sehr weit gehende finanzielle Konsequenzen, die offensichtlich von einzelnen Kollegen nicht in ihrem vollen Umfange vorausgesehen oder erfasst worden sind. Es wird über die Möglichkeiten diskutiert, wie solche Kollegen vor materiellen Verlusten geschützt werden könnten.

Erziehungsdirektion und Erziehungsrat werden von den Vorständen der Kantonalen Schulsynode und des ZKLV darauf aufmerksam gemacht, dass die Lehrerschaft auf ihrem Rechte bestehe, zu der vorgesehenen Aenderung des Lehrerbildungsgesetzes (Durchführung von Umschulungskursen für Berufsleute) Stellung nehmen zu können.

Zuhanden der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission wird eine Eingabe des ZKLV vorbereitet, in welcher dessen Stellungnahme zur geplanten Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften dargelegt wird.

39. Sitzung, 12. Dezember 1958, Zürich

Zusammen mit dem gesamten Vorstand der Reallehrerkonferenz werden deren Beschlüsse vom 7. Dezember 1957 nochmals durchberaten und bereinigt. Der ZKLV wird von den übrigen Stufenkonferenzen die Zustimmung zu diesen Beschlüssen einholen und letztere in einer Eingabe als Forderung an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat weiterleiten.

40. Sitzung, 18. Dezember 1958, Zürich

Eine Sekundarschulgemeinde beschloss, die freiwillige Gemeindezulage auf das Maximum festzulegen, nachdem ein früherer Beschluss, die Höhe nach den Leistungen der Lehrer zu variieren, als ungesetzlich fallengelassen werden musste.

In einem Rundschreiben werden die Vorstände der Stufenkonferenzen und der Bezirkssektionen des ZKLV aufgefordert, Stellung zu nehmen zum Vorgehen des Kantonalvorstandes in Sachen Umschulungskurse für Berufsleute.

In Beantwortung einer Anfrage teilt der Kantonalvorstand mit, dass ein zürcherischer Volksschullehrer weitgehend als *kantonal* Angestellter und nicht als Gemeindeangestellter zu betrachten sei. E. E.